Satzung des Schulvereins der Katholischen Schule zu Remscheid-Lüttringhausen e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Schulverein der Katholischen Schule zu Remscheid – Lüttringhausen

mit Sitz in Remscheid - Lüttringhausen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz e.V..

ξ2

<u>Zweck</u>

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der Katholischen Grundschule Remscheid – Lüttringhausen, die Teilstandort der Katholischen Grundschule Am Stadion, Remscheid-Lennep, ist.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitaliedschaft

Mitglieder können werden:

- 1. alle Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler der Schule,
- 2. alle Lehrerinnen und Lehrer, auch solche, die früher an der Schule gewirkt haben,
- 3. jeder ehemalige Schüler,

4. jede natürliche Person, die bereit ist, durch ihren Beitrag die Schule zu unterstützen.

§4 Geschäftsjahr/Mitaliedsbeitrag

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Die Mitglieder des Schulvereins haben jährlich einen Mindestbeitrag zu zahlen, der jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Mit der Annahme der ersten Beitragszahlung ist die Aufnahme erfolgt.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen und muss durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgt sein. Die Mitgliedschaft der Eltern ausscheidender Schüler erlischt mit dem Ausscheiden, wenn die Eltern nicht innerhalb eines Monats den Fortbestand erklärt haben.

§5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

86

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr und zwar möglichst am Anfang eines Schuljahres abzuhalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat als schriftliche Mitteilung an die Elternschaft sowie die weiteren Mitglieder des Vereins mit einer Frist von mindestens acht Tagen zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes und zwar derjenigen Personen, die nicht bereits gemäß den nachstehenden Bestimmungen Mitglieder des Vorstandes sind; außerdem die Jahresabrechnung und der Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr, die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Auflösung des Vereins. Sie benennt zwei Kassenprüfer/innen zur Prüfung des Abschlusses für das laufende Geschäftsjahr, die ihren Bericht in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung vorzulegen haben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Schulvereins, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der/die Leiter/in der Mitgliederversammlung sowie der/die Schriftführer/in des Vereins unterschreiben.

Vorstand

Der Vorstand umfasst sieben Personen:

- a) den/die Vorsitzende/n
- b) den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
- c) den/die Kassenführer/in
- d) den/die Schriftführer/in
- e) den/die Schulleiter/in oder den/die stellvertr. Schulleiter/in als Beisitzer
- f) eine/n Beisitzer/in aus der Lehrerschaft
- g) den/die amtierende/n Schulpflegschaftsvorsitzende/n oder dessen/deren Vertreter/in als Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder a - d werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Jahr gewählt, die Vorstandsmitglieder e-f gemäß ihrer Funktion für die Dauer derselben berufen. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenführer/in. Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu benennen, der den Vorstand unterstützt.

§8

Verwaltung des Vermögens

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins im Sinne des Vereinszweckes. Hierbei hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Der Vorstand hat die Richtlinien aufzustellen, nach denen die Leistungen des Vereins gewährt werden.

Die jeweilige Schulleitung ist berechtigt, jederzeit Anträge auf Überweisung von Mitteln zur Beschaffung von Unterrichtsgegenständen oder sonstigen Beihilfen beim Vorstand zu stellen.

§9

<u>Auflösung</u>

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vornehmlich für die Katholische Grundschule Remscheid - Lüttringhausen. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den z.Zt. der Auflösung bestehenden Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidator. Damit ist die Satzung des Vereins festgestellt.

Remscheid - Lüttringhausen, 10.11.1992 Letzte Änderung am 1.12.2013